

## **Satzung zur Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Gemeinde Calvörde (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und § 35 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014. S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) i.V.m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 116), hat der Gemeinderat der **Gemeinde Calvörde** in seiner Sitzung am **13.02.2020** folgende Satzung zur Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Gemeinde Calvörde (Entschädigungssatzung) beschlossen:

### **Gemeinderat**

#### **§1**

#### **Aufwandsentschädigung**

- (1) Als Ersatz der notwendigen Auslagen, die sich aus der ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben, wird folgende monatliche Aufwandsentschädigung ausschließlich als Pauschalbetrag an die Mitglieder des Gemeinderates gezahlt:
  - a) Bürgermeister 1.530,00 EURO
  - b) Ausschussvorsitzende, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt 204,00 EURO
  - c) Gemeinderäte: 102,00 EURO
- (2) <sup>1</sup>Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Kalendermonat zum Ersten des Monats im Voraus gezahlt. <sup>2</sup>Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (3) <sup>1</sup>Wird die ehrenamtliche Tätigkeit der Empfänger nach Abs. 1 Buchstabe b) und c) - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate (zusammenhängend) nicht ausgeübt, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 2 giltentsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Übt der ehrenamtliche Bürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat (zusammenhängend) ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. <sup>2</sup>Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden. <sup>3</sup>Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

- (5) Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern der beratenden Ausschüsse bestellt wurden, erhalten eine Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form von Sitzungsgeld in Höhe von 17,00 EURO je Sitzung und Tag.

## **§2**

### **Verdienstaufwandsersatz**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Gemeinderates haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufwands.  
<sup>2</sup> Erwerbstätigen wird der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene Arbeitsverdienst ersetzt.  
<sup>3</sup> Selbständigen wird der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaufwand ersetzt.  
<sup>4</sup> Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstaufwands wird auf 19 EURO pro Stunde begrenzt.  
<sup>5</sup> Erwerbstätigen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstaufwands nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird Verdienstaufwand in Form eines pauschalen Stundensatzes (Verdienstaufwandspauschale gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA) ersetzt.  
<sup>6</sup> Die Verdienstaufwandspauschale darf 19,00 EURO pro Stunde nicht übersteigen.
- (2) Der Verdienstaufwand nach Absatz 1 wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit, die durch die Mandatstätigkeit einschließlich des mit ihrer Aufnahme verbundenen Zeitaufwandes (Wegezeit) versäumt wird), berechnet.
- (3) Als Mandatstätigkeit im Sinne dieser Vorschrift gilt die Teilnahme an den Gemeinderatssitzungen sowie an sonstigen Veranstaltungen, sofern der Bürgermeister hierzu eingeladen oder die Teilnahme in Ausübung des Mandats (gemäß § 35 Abs. 2 KVG LSA) genehmigt hat.
- (4) Erstattungen nach Absatz 1 erfolgen nur auf Antrag.

## **§3**

### **Reisen, Fahrtkosten**

- (1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes erhalten die Mitglieder des Gemeinderates Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Grundsätzen.
- (2) Aufwendungen am Dienst- und Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (3) Als Antrag auf Zahlung von Sitzungsgeld und Fahrtkosten gilt die Eintragung und handschriftliche Unterzeichnung auf der Anwesenheitsliste zur Sitzung.

## **§4 Übertragbarkeit von Ansprüchen**

Ansprüche auf Bezüge nach dieser Satzung sind nicht übertragbar, auf sie kann nicht verzichtet werden.

## **§5 Zahlungsweise**

- (1) Reise- bzw. Fahrtkosten werden auf Antrag erstattet.
- (2) <sup>1</sup>Die in den vorgenannten Bestimmungen aufgeführten pauschalisierten Aufwandsentschädigungen, auf die ein Anspruch für jeweils einen vollen Monat besteht, werden am Ersten eines jeden Monats (Zahltag) für diesen Monat auf ein, von dem ehrenamtlich Tätigen, eingerichtetes Girokonto im Inland gezahlt. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 wird für den Monat Januar die Aufwandsentschädigung bis zum 20. Januar des laufenden Jahres gezahlt. <sup>3</sup>Fahrtkosten und Verdienstausfallerstattungen werden jeweils nach Entstehen des Anspruchs auf ein, von dem ehrenamtlich Tätigen, eingerichtetes Girokonto im Inland gezahlt. <sup>4</sup>Entfällt der Anspruch auf eine monatliche Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats (§ 1 Abs. 3 Satz 2), so sind die zu viel gezahlten Beträge zurückzuerstatten oder zu verrechnen.
- (3) Für die steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten, Verdienstausfallerstattungen sind die Empfänger verantwortlich. <sup>2</sup>Der Erl. des MF vom 16.10.2013 (MBI. LSA 2013 S. 608) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## **§6 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Die Aufwandsentschädigung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.03.2020 in Kraft.

<sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Gemeinde Calvörde vom 11.09.2014 außer Kraft.

Calvörde, den 13.02.2020

  
V. Schliephake  
Bürgermeister

